

XIV. Nachtrag zum Polizeigesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 29. April 2024

Art. 27^{quater}: Die Polizei kann Personen, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen eine erhebliche Gefährdung der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität von Personen anzunehmen ist:

Bst. a: auf ihr Verhalten ansprechen, sachbezogen befragen und sie über das gesetzeskonforme Verhalten sowie die Folgen von Verstössen gegen die Rechtsordnung informieren (Gefährderansprache);

Art. 27^{quinquies} Abs. 3: Die Weitergabe nach Abs. 1 dieser Bestimmung erfolgt in der Regel unter gleichzeitiger Information der gefährdenden Person. Die Mitteilung kann aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

Art. 39^{quater} Abs. 6: Beteiligt sich die Polizei an gemeinsamen Informationssystemen mit anderen Polizeibehörden nach Abs. 3 Bst. b dieser Bestimmung, regelt die Regierung die Einzelheiten der Zusammenarbeit, insbesondere betreffend Organisation, Verantwortung für ~~den Betrieb, und die Datenbearbeitung sowie~~ und Datenvernichtung, Massnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit, Modalitäten der Gewährung von Auskunft und Einsicht sowie Kostentragung in einer Vereinbarung.

Art. 43^{sexies} Abs. 1: Das zuständige Departement¹ bestellt eine Koordinationsgruppe Gewaltprävention. Ihr gehört nebst dem Departement je eine Fachperson an:

Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Buchstabenfolge.

Bst. b.² ~~der Psychiatrieverbunde~~ des Psychiatrieverbundes;

Begründung:

Mit dem II. Nachtrag zum Gesetz über die Psychiatrieverbunde vom 9. August 2022, sGS 320.5 (nGS 2022-047; in Vollzug ab 1. Januar 2023), wurden die beiden bisherigen Psychiatrieverbunde Nord und Süd zusammengelegt.

¹ Sicherheits- und Justizdepartement; Art. 26 Bst. d GeschR, sGS 141.3.

² Nach Bereinigung der Buchstabenfolge Bst. c.

Art. 49^{bis}

Abs. 3:

Die Rekursfrist beginnt am Tag nach: ~~a)~~ der polizeilichen Handlung; ~~b)~~ oder der Mitteilung nach Abs. 2 dieser Bestimmung.